

EINKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN
der Fa. Paul Brüser GmbH,
Hollenbocker Str. 58-60, D-57413 Finnentrop-Heggen

I.

Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, es wird ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310, Abs. 1 BGB.
4. Die Materialdaten sind durch den Lieferanten im IMDS-System an unsere Firmen-ID 3188 zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Erstlieferung, bereit zu stellen.

II.

Angebot - Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant hat zur wirksamen Annahme unserer Bestellung innerhalb einer Frist von acht Tagen die Bestellung schriftlich zu bestätigen.
Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bestätigung, können wir von der Bestellung zurücktreten.
Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer IX (4).
3. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.

III.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ zu der von uns bestimmten Lieferadresse einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung zuzusenden und nicht der Ware beizufügen. Sie müssen unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikel- und die Lieferantenummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der

- Lieferant verantwortlich, sobald er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungseingang rein netto. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang, sind wir berechtigt, 2 % Skonto abzuziehen.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
4. Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

V. Gefahrenübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu der von uns bestimmten Lieferadresse zu erfolgen.
2. Schäden an der bestellten Ware durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VI. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Verjährung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware auf gleich bleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Wareneingangskontrolle zu führen.
2. Zu einer Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet; wir prüfen lediglich stichprobenweise. Offenkundige Mängel haben wir innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht die bestellte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Sodann beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

VII.

Produkthaftpflicht - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000,00 € (in Worten: fünf Millionen EURO) pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen bezüglich der gelieferten Ware 11 Jahre aufzubewahren und im Falle unserer Inanspruchnahme aus einer Produkthaftung uns zur Verfügung zu stellen.

VIII.

Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 1-3 gelten nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Insoweit stellen wir den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

IX.

Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wie nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn insoweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Soweit die uns gem. Ziffer 1 und / oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte dem Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

X.

Werbung

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf in Informations- und Werbematerial nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Bezug genommen werden.

XI.

Erfüllungsort - Gerichtsstand - anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Betriebssitzes bzw. der von uns genannte Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.
3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Stand der Einkaufsbedingungen: Rev 1 Stand 25.10.2025